Inhaltsverzeichnis

WERBEANLAGENSATZUNG **2**

§ 1 Begriff der Werbeanlage 2
§ 2 Geltungsbereich der Satzung 3
§ 3 Allgemeine Bestimmungen 3
§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflicht 4
§ 5 Widerruflichkeit, Bedingungen, Auflagen 4
§ 6 Gebietstypen 4
§ 7 Anordnung zulässiger Werbeanlagen 5
§ 8 Zone I, Innenstadt 5
§ 9 Zone II, Übergangsbereiche Gewerbe – Handel – Fabrikverkauf – Wohnen 6
§ 10 Zone III, Gewerbe- / Industriegebiete 7
§ 11 Zone IV, Wohngebiete 8
§ 12 Unzulässigkeit von Werbeanlagen 8
§ 13 Befreiungen 9
§ 14 Hinweise 9
§ 15 Ordnungswidrigkeiten 9
§ 16 Inkrafttreten 9

Plan Gemarkung Metzingen 10
Plan Gemarkung Neuhausen 11
Plan Gemarkung Glems 12
Zeichenerklärung 13

Satzung

Aufgrund § 74 Abs. 1 Ziffer 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl S. 895) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 19.07.1999 hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Begriff der Werbeanlage

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsgebundene Anlagen und Einrichtungen, die der Anpreisung von Waren und Dienstleistungen oder der Ankündigung von Veranstaltungen und Ereignissen dienen. Zu den Werbeanlagen zählen auch solche Anlagen und Einrichtungen, deren Zweckbestimmung in einem Hinweis auf ein Gewerbe, eine Firma oder einen Beruf liegt.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Reklamefahnen, Werbepylone sowie für Anschläge bzw. Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Stechschilder sind flache Ausleger, die über die Fassadenebene hinausragen.

(3) Großflächige Werbeanlagen sind Werbeanlagen, die eine Ansichtsgröße von 10 m² überschreiten und ausschließlich der Eigenwerbung dienen.

(4) Werbetafeln (Plakatanschlagtafeln) sind freistehende Werbeanlagen. Hierzu zählen auch Tafeln mit Wechselwerbung.

(5) Keine Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes

2. zeitlich befristete Werbeanlagen (1 Monat)

3. öffentliche Hinweistafeln (Fußgängerleitsystem, Hotelroute, ...)

4. Beschriftungen und Folien auf Schaufenstern (ohne Hinweis auf Geschäftsbezeichnung oder Geschäftsname)

5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen

6. Werbung an Buswartehäuschen sowie an öffentlichen Uhren und Litfass-Säulen

7. Werbeanlagen in baulichen Anlagen

(6) Unberührt von dieser Satzung bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den in dem beigefügten Übersichtslageplan vom 12.10.2005 im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzten Bereichen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die rechtsverbindlich bauleitplanerisch getroffenen Festsetzungen der folgenden Bebauungspläne werden durch Regelungen in dieser Satzung ergänzt bzw. ersetzt:

Gemarkung Metzingen:
Breitwiesen-Sannental Ziffern 2.5 und 3.2 **/** Goethestraße, Teilbereich Samtfabrik, Ziffer 2.6 **/** Hart-Hölzle (1. Planungsabschnitt), Ziffer 2.8 **/** Hölzle, Ziffer 2.11 **/** Hölzle-Änderung, Ziffer 2.11 **/** Innenstadt I-Änderung, Ziffer 2.2.3 **/** Innenstadt I-Änderung (1. Abschnitt), Ziffer 2.2.3 **/** Längenfeld-Stelle, Ziffer 3.1 **/** Längenfeld III, Ziffer 3 **/** Längenfeld-Änderung; Teilbereich Nördliche Dieselstraße, Ziffern 2.5 – 2.8, 3.1 **/** Siemensstraße / Max-Eyth-Straße, Ziffer 2.2 **/** Stuttgarter Straße /Max-Eyth-Straße, Ziffer 3.1 **/** Ziegelhütte, Ziffer 3 **/** Bahnhofsvorplatz, Ziffer 2.5 **/** Riet, Ziffer 2.6 **/** Nordtangente; Teilbereich Bettlinger Weg, Ziffer 2.7 **/** Straßenäcker-Winkel-Hegwiesen, Ziffer 2.5 **/** Straßenäcker-Winkel-Hegwiesen-Änderung; Teilbereich Verlängerung James-Watt-Straße, Ziffer 2.5 **/** Wasser; Dauerkleinanlage, Ziffer 3.1 **/** Hart-Wagenrain, Ziffer 2.8 **/** Längenfeld-Stelle, Ziffer 3 **/** Längenfeld-Stelle; Teilbereich Versorgungsfläche, Ziffer 2.3 **/** Kanalstraße / Mühlstraße, Ziffer 2.7 **/** Stuttgarter Straße / Max-Eyth-Straße / Untere Rietstraße, Ziffer B 3 **/** Änderung und Erweiterung Bahnhofsvorplatz; Teilbereich Gemeinbedarfsfläche Post, Ziffer 5 **/** Hinter der Mühle; Teilbereich Mühlstraße, Ziffer 2.7 **/** Braike-Wangen; Teilbereich Braike, Ziffer 2.4 **/** Kanalstraße / Mühlstraße; Ziffer 2.7 **/** Goethestraße; Teilbereich Ulmer Straße / Noyon-Allee, Ziffer C 6

Gemarkung Neuhausen:
Au, Ziffer 2.8 **/** Obere Auchtert, Ziffern 2.6, 3.1 **/** Kies-Obere Auchtert, Ziffern 2.6, 3.1

Gemarkung Glems:
Wasserwiesen, Ziffern 2.6, 3.1 **/** Zeil, Ziffer 6 **/** Dürrwiesen III, Ziffer 2.8

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung (Warenherstellung, Verkauf oder Ort der Dienstleistung) zulässig.

(2) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander passen und nicht verunstaltend wirken. Werbeanlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(3) Werbeanlagen und Teile davon dürfen über das Flächenelement, auf dem sie angebracht sind, nicht hinausragen, ausgenommen Stechschilder. Die Werbeanlagen dürfen einzelne prägnante Architekturelemente wie Gesimse, Erker, Pfeiler, Ecken usw. nicht verdecken oder überschneiden.

(4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer Baugenehmigung bedarf die Errichtung oder Anbringung von Werbeanlagen im Sinne von § 1 bei mehr als 0,5 m² Ansichtsfläche.

(2) Mehrere Werbeanlagen, deren Ansichtsflächen zusammen größer als 0,5 m² sind, stellen eine Werbeanlage dar und sind als Sammelwerbeanlage genehmigungspflichtig. Einzelne Werbeanlagen bis zu einer Größe von 0,5 m² müssen zueinander einen Mindestabstand von 50 m haben.

(3) Anzeigepflichtig sind Werbeanlagen bis 0,5 m² Ansichtsfläche.

(4) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind bis zum Ende der Veranstaltung, längstens für 1 Monat gestattet. Diese sind 1 Woche vorher beim Baurechtsamt anzuzeigen.

§ 5 Widerruflichkeit, Bedingungen, Auflagen

Die Genehmigung kann in widerruflicher Weise erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6 Gebietstypen

Es werden 4 Gebietstypen entsprechend ihrer jeweiligen Lage und Funktion unterschieden:

Zone 1 = Innenstadt / Ortsmitte (rot)
Zone 2 = Übergangsbereiche Gewerbe – Handel – Fabrikverkauf – Wohnen (orange)
Zone 3 = Gewerbe- und Industriegebiete (blau)
Zone 4 = Wohngebiete (gelb)

Die Abgrenzung erfolgt nach städtebaulichen Gesichtspunkten. Dabei gelten für die unterschiedlichen Zonen verschiedene Regelungen hinsichtlich Gestaltung und Größe von Werbeanlagen.
Die Abgrenzung der einzelnen Gebiete ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Anordnung zulässiger Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur zulässig

a) an straßenseitigen oder Schienenwegen zugewandten Fassaden von Gebäuden sowie auf privaten Zuwegen zu Gebäuden

b) an den zwischen öffentlichem Raum und Gebäude liegenden Grundstücksflächen

c) an den an den öffentlichen Raum angrenzenden Teilflächen unbebauter Grundstücke bis zu einer Tiefe von 2,50 m

d) unterhalb der Attika, sie dürfen diese nicht überragen.

e) Die Länge von Werbeanlagen darf höchstens die Hälfte der Gebäudelänge einnehmen.

(2) Das Lichtraumprofil von 4,50 m über Fahrbahnoberkante an Straßen, befahrbaren Wegen und Brücken ist einzuhalten. Bei Fußgängerwegen beträgt das Lichtraumprofil 2,50 m.

§ 8 Zone I, Innenstadt

Die Zone I umfasst die in dem Lageplan rot gekennzeichneten Bereiche. Die Anforderungen werden hier in Bezug zur vorwiegend kleinmaßstäblichen Bebauung gesetzt.

(1) Für jede in einem Gebäude ansässige Betriebsstätte ist je Gebäudeseite nur eine Werbeanlage bis maximal 1,0 m² Fläche an der Fassade zulässig. Ausnahmen sind zulässig bei Gebäudeseiten, die länger als 30 m sind.
Historische, schmiedeeiserne und künstlerische Ausleger und im Erdgeschoss angebrachte Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,2 m² werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Je Geschäft oder sonstige Einrichtung sind lediglich zwei Werbeanlagen an der Fassade zulässig. Diese dürfen eine Größe von maximal 3 % der Fassadenfläche nicht überschreiten, insgesamt dürfen sie jedoch nicht größer als 3,0 m² sein. Als anrechenbare Fassadenfläche gilt die Fassadenseite, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll.

(3) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

(4) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur im Erdgeschoss bzw. in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(5) Einzelbuchstaben dürfen das Maß von 0,40 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis höchstens 0,60 m sind zulässig (Anfangsbuchstaben). Die Tiefe von den Buchstaben darf 0,15 m (von Vorderkante bis Putz gemessen) nicht überschreiten.

(6) Flache Ausleger (Stechschilder) sind zulässig, sofern sie nicht weiter als 1,20 m über die Fassadenebene hinausragen. Die höchstzulässige Fläche beträgt 0,70 m². Dies gilt nicht für künstlerisch gestaltete Ausleger.

(7) Aufgemalte Werbung an Sichtfachwerkfassaden ist nicht zulässig.

(8) Großflächenwerbung ist nicht zulässig.

(9) Innenbeleuchtete Ausleger/Werbeanlagen sind nicht zulässig.

(10) Unzulässig sind Werbefahnen und Werbeanlagen mit bewegtem und wechselndem Licht, mit fluoreszierenden Farben (Leuchtstoff), Werbung mit Trägeranlagen und Kastenkörpern, Booster (Lichtwerbung am Himmel) sowie anders als horizontal angeordnete Schriftzüge.

(11) Werbeschilder und Fassaden dürfen nur mit weißem Licht angestrahlt werden. Farbiges und grelles Licht ist unzulässig.

§ 9 Zone II, Übergangsbereiche Gewerbe – Handel – Fabrikverkauf – Wohnen

Die Zone II umfasst die in dem Lageplan orange dargestellten Bereiche.

(1) Für jede in einem Gebäude ansässige Betriebsstätte ist je Gebäudeseite nur eine Werbeanlage zulässig.

(2) Es sind insgesamt Werbeanlagen bis zu einer Größe von maximal 3 % der Fassadenfläche zulässig. Als Fassadenfläche gilt die Ansichtsfläche, auf der die Werbung angebracht werden soll.

(3) Einzelbuchstaben dürfen das Maß von 0,60 m nicht überschreiten. Ausnahmen bis höchstens 0,80 m sind zulässig (Anfangsbuchstaben).

(4) Bei einer Schriftbreite bis max. 4,00 m sind Buchstabenhöhen bis 1,20 m zulässig.

(5) An den Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern die Oberkante Attika nicht überragen. Bei geneigten Dächern dürfen sie nicht über die Traufe (Schnittpunkt Dachhaut/Außenwand) hinausragen. Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.

(6) Bei einer Ansammlung von mehreren Firmen auf einem Grundstück ist zusätzlich Sammelwerbung in Form einer freistehenden Werbeanlage (z.B. Pylon) bis zu einer Höhe von 8,00 m mit einer Ansichtsfläche von maximal 15 m² je Ansichtsfläche zulässig.
Ausnahmsweise können 2 freistehende Werbetafeln zugelassen werden, wenn das Grundstück an mehreren Straßenseiten liegt.

(7) Bei der Farbgebung der Buchstaben sind grelle Farben zu vermeiden.

(8) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Werbung mit Kastenkörpern.

(9) Großflächenwerbung ist nicht zulässig.

(10) Werbeschilder dürfen nur mit weißem Licht angestrahlt werden. Farbiges Licht ist unzulässig.

(11) Das Anstrahlen von Fassaden mit farbigem und grellem Licht ist unzulässig.

§ 10 Zone III, Gewerbe- / Industriegebiete

Die Zone III umfasst Gewerbe- und Industriegebiete, die in dem Lageplan blau dargestellt sind.

(1) Für jede in einem Gebäude ansässige Betriebsstätte ist je Gebäudeseite nur eine Werbeanlage zulässig. Insgesamt darf maximal 3 % der Fassadenfläche für Werbeanlagen in Anspruch genommen werden. Als anrechenbare Fassadenfläche gilt die Fassadenseite, auf der die Werbeanlage angebracht werden soll. Ausnahmen sind zulässig bei Gebäudeseiten, die länger als 30 m sind. Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 2 Werbeanlagen je Betriebsstätte am Gebäude zulässig.

(2) **Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur im Erdgeschoss bzw. in der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmen im Zusammenhang mit Sonderbauformen (Hochregallager, Distributionszentrum, etc.) können im Einzelfall zugelassen werden.**
Werbeanlagen dürfen bei Flachdächern nicht über die Oberkante des Gesims des Gebäudes und bei geneigten Dächern nicht über die Traufe (Schnittpunkt Dachhaut/
Außenwand) hinausragen. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.

(3) Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden.

(4) Lauflicht-/Wechsellichtanlagen sind nicht zulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone u.ä. ausgeschlossen.

(5) Freistehende Werbeanlagen wie Pylone und Werbefahnen sind zulässig und werden auf 1 Stück pro Grundstück begrenzt. Zulässig ist eine Höhe von maximal 8,00 m bei einer Ansichtsfläche von maximal 15 m² je Ansichtsfläche. Ausnahmsweise können 2 freistehende Werbetafeln zugelassen werden, wenn das Grundstück an mehreren Straßenseiten liegt.

(6) Standorte für großflächige Werbetafeln (Plakatanschlagtafeln) müssen einen Abstand von mindestens 200 m von bestehenden Werbetafeln einhalten. Am jeweiligen Standort sind bis zu zwei großflächige Werbetafeln zulässig. Eine Unterschreitung des Mindestabstands kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen.

(7) Plakatanschlagtafeln mit einem Abstand von weniger als 3 m zur Fassade müssen auf die maximal zulässige Werbefläche angerechnet werden. Städtebaulich herausragende Standorte können nicht mit großflächigen Plakattafeln belegt werden.

§ 11 Zone IV, Wohngebiete

Die Zone IV umfasst die Wohngebiete, die in dem Lageplan gelb dargestellt sind.

(1) Für jede in einem Gebäude ansässige Betriebsstätte ist je Gebäudeseite nur eine Werbeanlage bis maximal 1,0 m² Fläche an der Fassade zulässig. Ausnahmen sind zulässig bei Gebäudeseiten, die länger als 30 m sind.
Historische, schmiedeeiserne und künstlerische Ausleger und im Erdgeschoss angebrachte Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,2 m² werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken und dürfen nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.

(3) Die Höhe der Werbeanlagen und Schriften darf bei bandartiger Anordnung 0,40 m nicht übersteigen.

(4) Werbeanlagen über Traufe und Dach sind unzulässig.

(5) Großflächenwerbungen, Werbeanlagen mit grellen Farben, wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

(6) Das Anstrahlen von Fassaden mit farbigem und grellem Licht ist unzulässig.

(7) Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Namensschildern bis zu 0,2 m² Größe in Vorgärten und an Einfriedigungen unzulässig.

(8) Werbeschilder dürfen nur mit weißem Licht angestrahlt werden. Farbiges Licht ist unzulässig.

§ 12 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

(1) Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften
- an technischen Bauwerken (Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen)
- an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen
- auf Dächern von Gebäuden, an Fensterläden, an Brückengeländern, an Zäunen, an Balkonen und an Schornsteinen

(2) Bewegliche Werbeanlagen, sowie Werbung in Form von Lauf-, Wechsel- und Blinklicht, Lichtwerbung in grellen und fluoreszierenden Farben

(3) Werbeanlagen in Form als Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone

(4) Das Anstrahlen von Fassaden mit farbigem und grellem Licht

(5) Werbeanlagen in den amtlichen Signalfarben Rot, Gelb oder Grün

§ 13 Befreiungen

Befreiungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Abweichung mit der gestalterischen und städtebaulichen Zielsetzung der Satzung vereinbar ist.

§ 14 Hinweise

(1) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, in den Gewerbegebieten auf Sammelaufstellern zu werben.

(2) An Gebiete, die unmittelbar an den Außenbereich angrenzen sind strengere Anforderungen zu stellen. Diese sind im Einzelfall mit dem Baureferat abzustimmen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen, können eingezogen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Metzingen, den 27.11.2006
Bürgermeisteramt

gez. H a u s w i r t h
Oberbürgermeister

Anlage:
Abgrenzungsplan mit Eintragung der Zonen.

Plan Gemarkung Metzingen

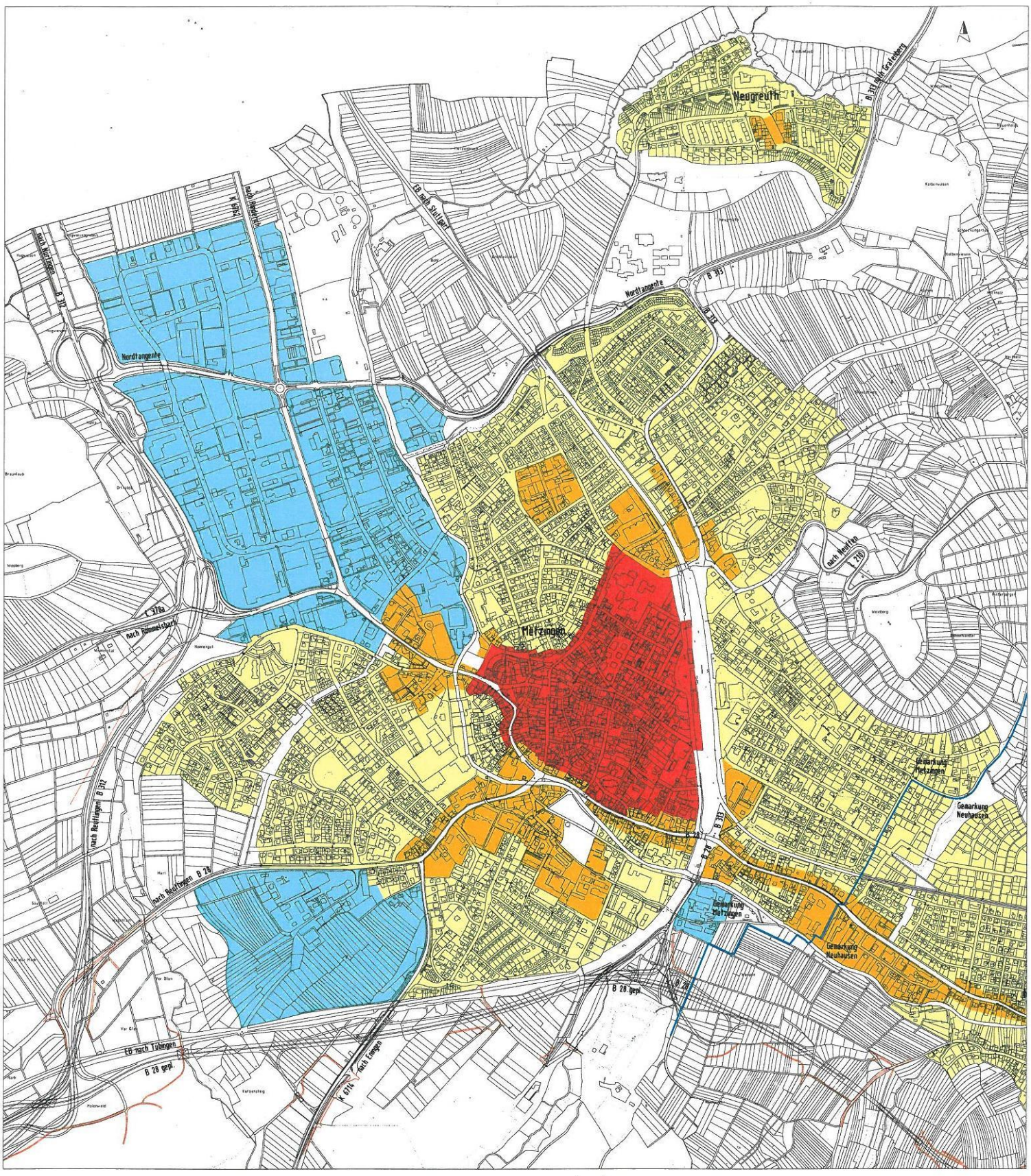

Plan Gemarkung Neuhausen

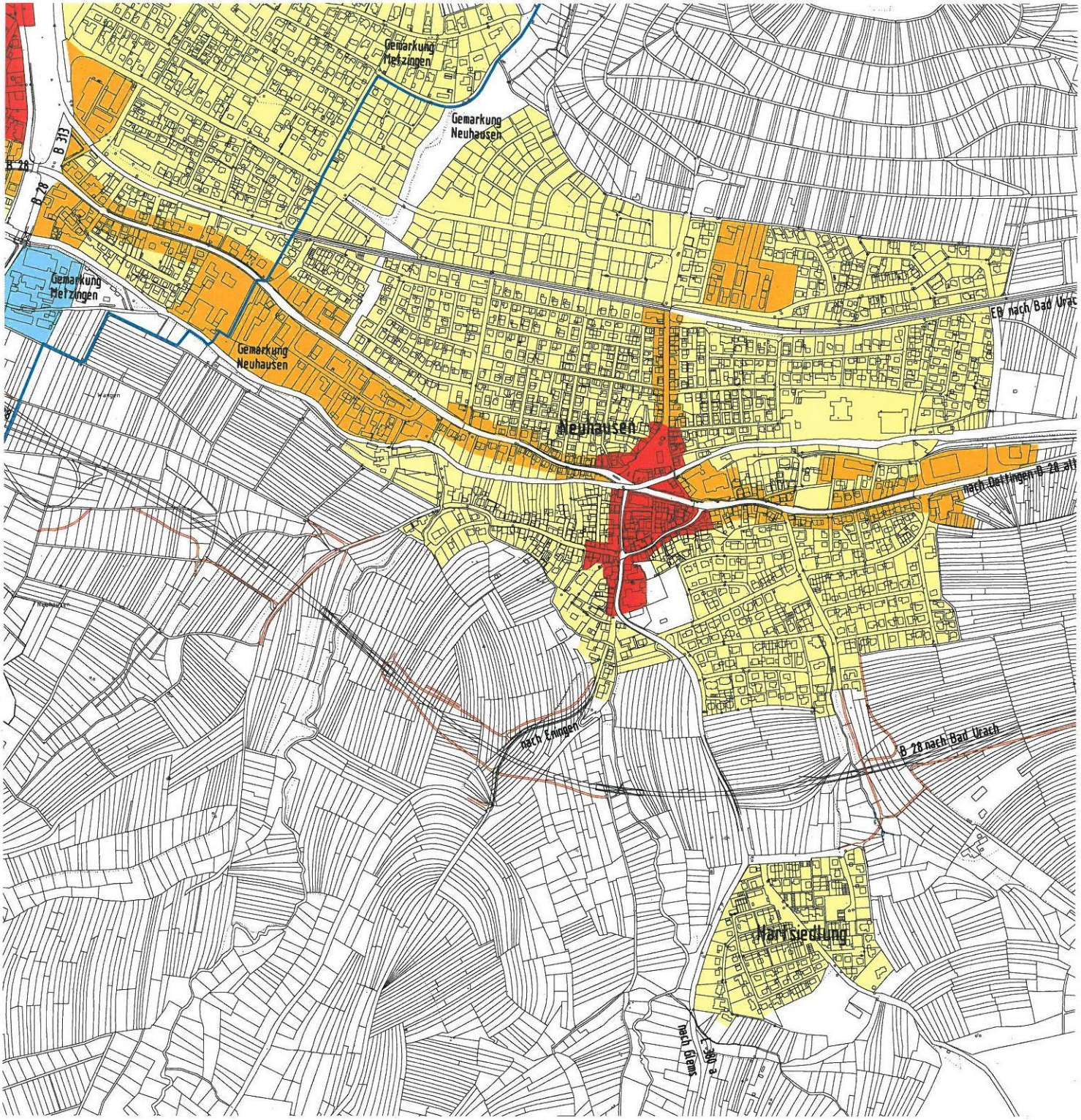

Plan Gemarkung Glems

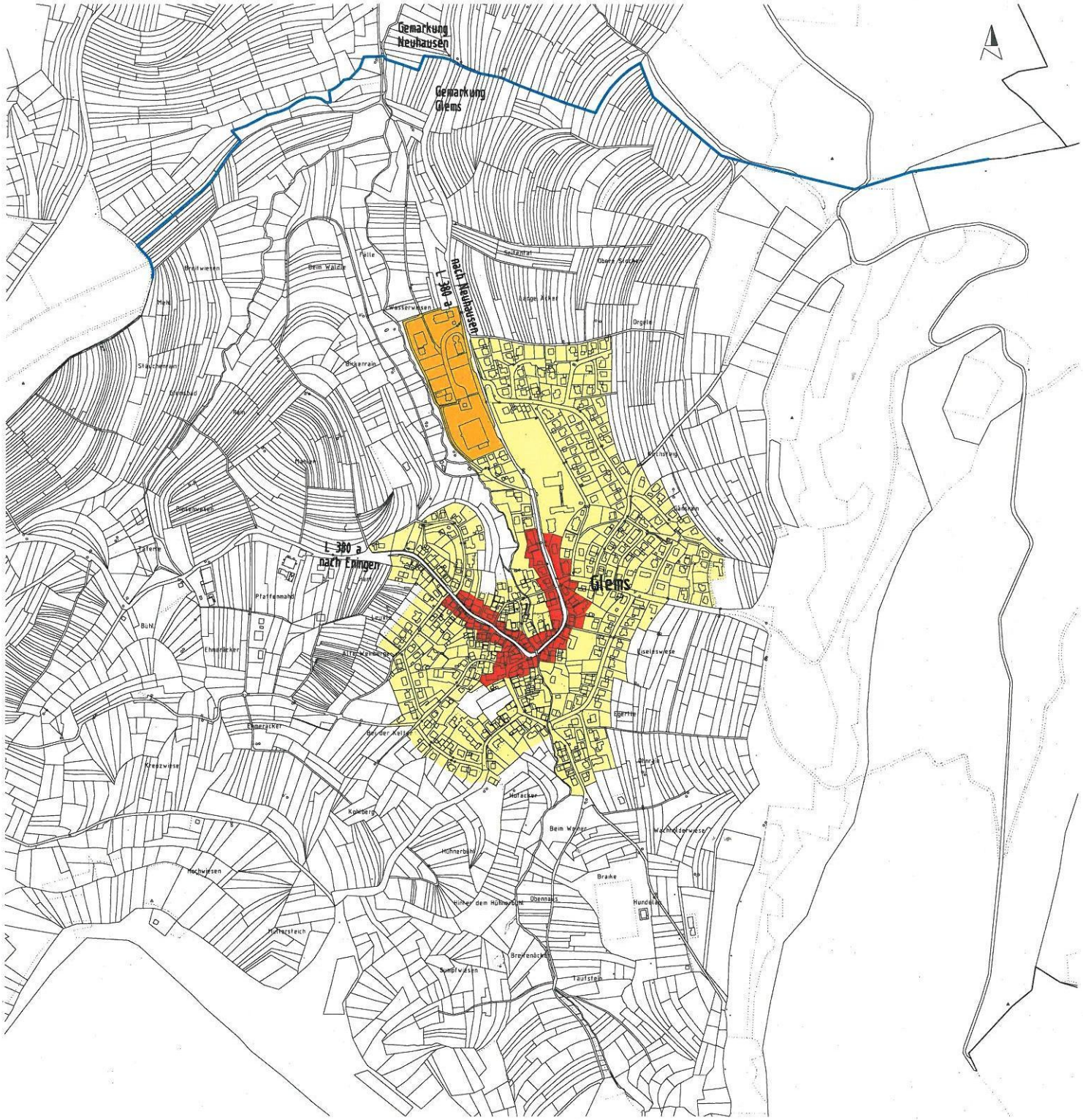

Zeichenerklärung

Zone I = Innenstadt / Ortsmitte

Zone II = Übergangsbereiche Gewerbe - Handel - Fabrikverkauf - Wohnen

Zone III = Gewerbe- und Industriegebiete

Zone IV = Wohngebiete